

Scheinvergabekriterien

Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom

Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom“ ist ein bestandener „Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ (Z1) sowie die vorherige regelmäßige Teilnahme an den Praktika „Zahnerhaltungskunde am Phantom“, „Zahnärztliche-chirurgische Propädeutik“ und „Radiologisches Praktikum“.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Praktikustermine teilgenommen hat.

Zur Praktikumszeit gehören neben den Kurszeiten die Zeiten der sogenannten Demonstrationen, Seminare, und Hospitationen.

Das Erbringen der vollständigen Praktikumsleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn der / die Studierende alle erforderlichen Testate absolviert, erfolgreich sowohl an der praktischen Prüfung (OSPE) entsprechend § 20 StO, als auch an der schriftlichen Abschlussklausur teilgenommen hat. Die Arbeiten (auch Übungsarbeiten), die während des Praktikums angefertigt werden, müssen neben der termingerechten Abgabe den gelehrten Kriterien entsprechen. Erfüllt eine der Arbeiten diese Kriterien nicht oder wird nicht termingerecht abgegeben, kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden. Eine Teilnahme an der Teilprüfung/Prüfung ist dann nicht möglich.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der § 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

Erfolgskontrollen der theoretischen Kenntnisse:

Die Klausur wird entsprechend § 15 und 17 der Studienordnung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Die Bearbeitungszeit der Klausur liegt bei 45 Minuten. Die Klausur beinhaltet den Lernstoff, der im Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom, der Zahnmedizinischen Propädeutik (Dentale Technologie) und in den vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen, Demonstrationen und Seminaren unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde.

Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten:

Die strukturierte praktische Prüfung beinhaltet den Lehrstoff, der im Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom sowie Zahnmedizinischen Propädeutik (Dentale Technologie) und der vorbereitenden und begleitenden Demonstrationen und Seminare unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde. Bei den Prüfungsaufgaben handelt es sich um standardisierte Simulationen zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Praktikumsbeginn bekannt gegeben. Die Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten erfolgt in Teilprüfungen im Laufe der Praktikumszeit. Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Teilprüfung ist die Fertigstellung der Übungsarbeiten des zu prüfenden Praktikumsabschnitts. Die OSPE-Prüfung entsprechend § 20 StO gilt als bestanden, wenn keine der Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4,5 bewertet wurde. Der Durchschnitt aller Teilprüfungen darf dabei die Note 4,0 nicht überschreiten. Überschreitet der Durchschnitt der Note den Wert 4,0, sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.

Neben den o.g. Leistungen beurteilen die Lehrenden Arbeitsorganisation, Einhalten von Hygienemaßnahmen, sowie das theoretische und praktische Leistungsniveau. Drei Negativeinträge/Rotttestate im Testatheft führen unmittelbar zum Praktikumsausschluss und schließen die Scheinvergabe aus.

Wiederholung der Prüfungen

Im Rahmen einer Wiederholung können sowohl die Abschlussklausur als auch die praktischen Prüfungen im Sinne einzelner, nicht bestandener Teilprüfungen wiederholt werden.